



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0202/2021		Datum: 19.03.2021	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP	
Betreff:			
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, WGS, FW, SPD, Die Grünen: Parkraumbewirtschaftung in der Goldgrube			
Gremienweg:			
15.07.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.07.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

- (A) Der Stadtrat bittet die Verwaltung, im Westteil des Stadtteils Goldgrube zwischen Eduard-Müller-Straße und Follmannstraße samt Beatusstraße Bewohnerparkvorrechte einzuführen und erteilt hiermit das gemeindliche Einvernehmen (Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszone 18).
- (B) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dort im öffentlichen Straßenraum für Kfz ohne Bewohnerparkvorrechte während der Bewirtschaftungszeit eine Parkhöchstdauer angeordnet wird, eine Parkgebühr erhoben wird sowie generell eine stärkere Überwachung und Ahndung etwaigen Falschparkens erfolgen muss und wird.
- (C) Der Stadtrat erklärt gemäß Straßenverkehrsgesetz einen Verzicht auf die Möglichkeit, höhere Parkgebühren als in der benachbarten Parkraumbewirtschaftungszone 16 zu erheben.

Begründung:

Bis auf die Johannes-Junglas-Siedlung verfügen nur wenige Wohneinheiten der Goldgrube über private Pkw-Parkmöglichkeiten, zumeist in ebenerdigen Garagenanlagen.

Vor ca. 25 Jahren wurden in der innenstadtnahen Osthälfte des Stadtteils Goldgrube - bis einschließlich zur Eduard-Müller-Straße - die Parkraumbewirtschaftungszonen 15 und 16 eingeführt.

Die innenstadtferne Westhälfte und der Großteil der Beatusstraße blieben unbewirtschaftet, weil die Notwendigkeit und somit auch die rechtlichen Bedingungen zunächst nicht gegeben waren. In den letzten Jahrzehnten hat jedoch die sog. „Motorisierung“ im Stadtteil zugenommen, also die Anzahl der zugelassenen im Bezug zur Anzahl der Einwohner/innen.

Die Verwaltung beobachtet und analysiert die Parkraumsituation im gesamten Stadtteil regelmäßig und prüft in diesem Rahmen, ob Änderungsbedarf bei der Parkraumbewirtschaftung besteht. 2004 und 2015 wurden sehr umfangreiche Zählungen und Analysen zum ruhenden Kfz-Verkehr in der

Goldgrube durchgeführt, über die der Fachbereichsausschuss IV durch eine Präsentation unterrichtet wurde (21.02.2017, TOP 2.3, UV/0042/2017).

Das Fehlen einer Bewohnerparkbevorrechtigung führt dazu, dass wiederholt Schüler/innen der Berufsschulen tagsüber an Unterrichtstagen im Quartier parken. Zwar sind dann i.d.R. auch Parkstände frei, weil Teile der Bewohnerschaft den Stadtteil tagsüber verlassen. Dennoch wird das Parken von Schüler/innen, das v.a. bei Niederschlagswetter im Stadtteil auftritt, von der Bewohnerschaft als Problem empfunden. Zum hohen Parkdruck tragen auch einige Bewohner/innen aus der östlichen Hälfte der Goldgrube bei, die über einen Pkw verfügen, aber die Jahresgebühr für den Bewohnerparkausweis der eigenen Zone 16 oder 15 durch Nutzung der außerhalb gelegenen Parkmöglichkeiten einsparen, indem sie einfach jenseits der Eduard-Müller-Straße parken.

Die Maßnahme beugt darüber hinaus der absehbaren Zunahme des „Fremdparkens“ vor, die bei der geplanten fahrradfreundlichen Umgestaltung der Beatusstraße bzw. dem damit zusammenhängenden Wegfall bisher kostenlos nutzbarer Pkw-Parkmöglichkeiten zu erwarten ist.

§ 45 StVO Abs. 1b schreibt für die Kennzeichnung von Bewohnerparkvorrechten die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens vor. Ein Einvernehmen verpflichtet die Straßenverkehrsbehörde nicht zur Umsetzung; sie entscheidet über die staatliche Angelegenheit in eigener Verantwortung.

Entsprechende Maßnahmen richten sich nach den §§ 45 und 46 StVO und den betreffenden Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 gibt u.a. vor:

- Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo die Bewohner/innen eines städtischen Quartiers
-
- 1. mangels privater Stellflächen und
-
- 2. auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks
-
- 3. regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer
-
- Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
- Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf 1000 m nicht übersteigen.
- Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner/innen reserviert werden.
- Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jede/r Bewohner/in erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn/sie als Halter/in zugelassenes oder nachweislich von ihm/ihr dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Ist der/die Bewohner/in Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verwaltung. Bis auf weiteres sollen die Regelungen der benachbarten Parkraumbewirtschaftungszone 16 übernommen werden:

- Bewirtschaftungszeit Montag bis Freitag 8 bis 19 Uhr, Samstag bis 14 Uhr,
- Parkhöchstdauer maximal 4 Stunden und
- Parkgebühr 0,50 € pro Stunde.

Bewohner/innen mit Parkausweis sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Zur Entrichtung der Parkgebühren werden Parkscheinautomaten im Straßenraum installiert. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2021 unter der Maßnahmennummer P661201000 „Parkraumbewirtschaftung Goldgrube“ in Höhe von 150.000 EUR zur Verfügung. Es müssen voraussichtlich 22 neue Parkscheinautomaten gekauft, aufgestellt und betreut werden. Weiterhin sind, da die Gehwege oft sehr schmal sind, teilweise sogenannte „Inseln“ am Fahrbahnrand bzw. in Parkstreifen einzubauen sowie Markierungen und Beschilderungen vorzusehen.

Eine Bewohnerparkbevorrechtigung ist natürlich nur wirksam, wenn auch eine verstärkte Kontrolle der Parkraumdisziplin durch das Ordnungsamt erfolgt. Dabei werden selbstverständlich die allgemein geltenden Regelungen zur Zulässigkeit des Parkens mitüberprüft werden, was auch regelwidrig abgestellte Pkw der Bewohner/innen betrifft. Ein beachtlicher Teil der heute abgestellten Pkw ist vorschriftswidrig geparkt, z.B. in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen und auf Gehwegen oder bei zu geringer Rest-Durchfahrtsbreite. Die legalen Parkmöglichkeiten sind kleiner als die Menge der nachts parkenden Pkw.

Im Zuge der Neuregelung müssen teilweise Verkehrszeichen und straßenverkehrsrechtliche Markierungslinien eingesetzt werden, um die beparkbaren Flächen zu kennzeichnen. In der Konsequenz würde sich die Anzahl der Pkw-Abstellmöglichkeiten im Westteil der Goldgrube gegenüber der bisherigen (mangels regelmäßiger Überwachung zumeist geduldeten) Praxis vermindern. Konkrete Zahlen werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauordnung vorgestellt und erläutert.

Die großflächige Anwendung einer Parkscheibenregelung ist ausdrücklich nicht vorgesehen, da ein solches System erfahrungsgemäß zu umfangreichem Missbrauch verleitet und mit zusätzlich erhöhtem Überwachungsaufwand und somit Einbußen bei der stadtweiten Kontrolldichte verbunden wäre.

Der wirksamste Lösungsansatz zur Entspannung der Parkraumbilanz liegt in der Verminderung des Kfz-Bestands im Zusammenhang mit Veränderungen im Mobilitätsverhalten – soweit individuell möglich und zumutbar: z.B. Umstieg auf Car-Sharing, ÖPNV, Radfahren und Zu-Fuß-Gehen. Städtischerseits kann dies durch infrastrukturelle und organisatorische Aktivitäten unterstützt werden. Besonders das Car-Sharing lässt mittel- bis langfristig Entlastungspotenziale erwarten.

Anlagen:

- Übersichtskarte Zonenabgrenzung Nr. 18 Goldgrube West
- Bedingungen für Bewohnerparkvorrechte (Anlage 2 aus Grundsatz-Ratsbeschluss 1991)
- Beschilderungs- und Markierungspläne

Historie:

- Fachbereichsausschuss IV am 21.02.2017 (TOP 2.3): Kenntnisnahme UV/0042/2017 „Parkraumsituation in der Beatusstraße“
- Fachbereichsausschuss IV am 18.12.2018 (TOP 2.1) und
- Haupt- und Finanzausschuss am 14.01.2018 (TOP 8): jeweils Kenntnisnahme UV/0515/2018 „Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Goldgrube - Sachstand und Ausblick“
- Stadtrat am 24.01.2019 (TOP Ö 9): Kenntnisnahme UV/0515/2018/1 „Parkraumbewirtschaftung im Stadtteil Goldgrube - Sachstand und Ausblick“
- Stadtrat am 28.01.2021 (TOP Ö 11 / Ö 11.1) AT/260/2020 / ST/0194/2020: Abschließende Verweisung in den ASM

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Maßnahme kann mittel-/langfristig zur Minderung von Treibhausgasen führen, weil der Anreiz für Einpendler/innen, mit dem Pkw in die Stadt zu fahren, reduziert wird.

